

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 4. September 1961	Nr. 61
Tag	Inhalt	Seite
28.7.61	Anordnung über das Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätten	381
1.8.61	Anordnung über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen.....	382
9.8.61	Anordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen nach dem Ausland	385
10.8.61	Anordnung über das Institut für Archivwissenschaft	386
28.7.61	Anordnung Nr. 8 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes. der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten —	— Plan 387
Hinweis auf "Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		388

Anordnung über das Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätten.

Vom 28. Juli 1961

§ 1
Für die Nationalen Mahn- und Gedenkstätten
Buchenwald, Sachsenhausen und Ravensbrück wird
das nachstehende Statut erlassen (s. Anlage).

§ 2
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1961

Der Minister für Kultur
Bentzien

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte

§ 1
Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Nationale Mahn- und Gedenkstätte ist juristische Person und untersteht dem Ministerium für Kultur.

(2) Die Nationale Mahn- und Gedenkstätte ist Haushaltsorganisation. Ihre finanziellen Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.

(3) Die Nationale Mahn- und Gedenkstätte hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den örtlichen staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik, zusammenzuarbeiten.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Nationale Mahn- und Gedenkstätte hat die Aufgabe:

- a) den Kampf der deutschen Arbeiterklasse und aller demokratischen Kräfte gegen die drohende faschistische Gefahr;
 - b) die Rolle der KPD als der stärksten und führenden Kraft im Kampf gegen das verbrecherische Naziregime;
 - c) den antifaschistischen Widerstand in den Jahren 1933 bis 1945 in Deutschland und in den europäischen Ländern;
 - d) den SS-Terror im Lager und seine Methoden der Mißachtung des menschlichen Lebens;
 - e) den gemeinsamen Kampf der Angehörigen der europäischen Nationen, besonders den Kampf der sowjetischen Häftlinge, gegen den SS-Terror, die besondere Bedeutung der internationalen Solidarität in diesem Kampf und die Maßnahmen, die zur Befreiung des Lagers führten;
 - f) den wiedererstandenen Faschismus und Militarismus in Westdeutschland;
 - g) die historische Rolle der Deutschen Demokratischen Republik
- darzustellen und zu erläutern.

(2) Im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1 ist die Nationale Mahn- und Gedenkstätte zum öffentlichen Besuch unter sachgemäßer Einführung einzurichten.

§ 3 Leitung

(1) Die Leitung der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk-tätigen der Gedenkstätte und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach den Grundsätzen der Einzelleitung.